

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Die Vorsitzende  
Frau Barbara Ostmeier  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

per Mail: [Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Unser Zeichen: 51.01.75 mx-zö  
(bei Antwort bitte angeben)

15. Januar 2014

## **Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/891  
Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Umdruck 18/1809  
Ihr Schreiben vom 28.10.2013; Zeichen: L 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Entwurf des Jugendarrestvollzugsgesetzes wird von uns grundsätzlich positiv bewertet.

Erfreulicherweise sind die vom Städteverband Schleswig-Holstein im Februar des letzten Jahres geäußerten Bedenken in fast allen Punkten in hinreichendem Ausmaß bedacht und in den neuen Entwurf mit aufgenommen worden.

Insgesamt werden durch den Gesetzesentwurf die besonderen Belange von Jugendlichen/Heranwachsenden während des Arrestes genügend berücksichtigt.

Trotzdem gibt es einige kritische Anmerkungen.

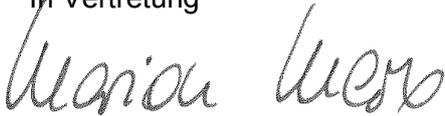
Beispielsweise wird in § 4 Abs. 6 „Grundsätze der Förderung“ festgehalten, dass die Zeit des Arrestes auch dazu dient den weitergehenden Förder- und Betreuungsbedarf zu ermitteln. Dieses kann – zumindest mittelbar - Kosten auf Seiten der örtlichen Jugendhilfeträger auslösen. Für die Ermittlung eines erzieherischen Bedarfes und die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Rahmen der Hilfe zur Erziehung ist ausschließlich der örtliche Jugendhilfeträger federführend zuständig. Die gleiche Thematik findet sich in § 13 Abs. 1 „Kontakte, Anlaufstellen“ und in § 15 Abs. 1 Nr. 5 „Entlassung“ wieder.

Zu § 7 „Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter“ kann nur angemerkt werden, dass aufgrund der kurzen Verweildauer die Einbeziehung der Jugendämter schon allein wegen der räumlichen Entfernung regelhaft sehr schwierig sein wird.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass die gewünschte Ausweitung der Aufgaben im Rahmen der Amtshilfe aus Sicht der Jugendämter der Städte, wie in § 7 Abs. 3 formuliert, nicht leistbar ist.

Ferner möchten wir kritisch anmerken, dass durch die neue pädagogische Ausrichtung der Vollzuges nicht nachzuvollziehen ist, dass nach § 9 „Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung“ von einer Vollstreckung zeitweise abgesehen werden kann, weil der Jugendliche pädagogisch nicht erreichbar ist. Gerade dieser Personenkreis bedarf dieser Grenzsetzung. Eine entsprechende konzeptionelle Ausrichtung der Arrestanstalt ist daher dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marion Marx', written in a cursive style.

Marion Marx  
Dezernentin